

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1902)  
**Heft:** 48

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6.—, halbjährlich Fr. 3.—; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9.— pro Jahr

Verantwortliche Redaktion:  
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint jeden Freitag

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerel u. Buchhandlung, Luzern.

## Die Herkunft des Inquisitionsprozesses.

Unter diesem Titel veröffentlicht Richard Schmidt, Prof. des Prozessrechtes in Freiburg i. B., eine Schrift (Verlag Lorenz, Freiburg i. B.), die auch den Canonisten in hohem Grade interessiert. In der Geschichte des Strafverfahrens ist besonders der Gegensatz von Anklageprozess und Inquisitionsprozess wichtig geworden. Das Anklageprinzip beruht auf einer Sonderung der Strafverfolgung und der richterlichen Tätigkeit, indem ein amtlich bestelltes Organ (Staatsanwalt) oder zugelassener Privatkläger als Partei vor den Richter tritt, um in einem formell als Rechtsstreit mit dem Angeklagten (dem ebenfalls die Stellung einer Partei zukommt) sich entwickelnden Vorgang das Recht auf Strafe geltend zu machen. Nach dem Inquisitions- oder Untersuchungsprinzip dagegen ermittelt der Untersuchungsrichter die ersten Spuren eines Verbrechens, soweit sie sich in der Richtung einer bestimmten Person als den mutmasslichen Täter verfolgen lassen; mit Ausschluss aller Parteitätigkeit sucht der gleiche Beamte die für den Verdächtigen belastenden und entlastenden Gründe zusammen, um den Schuldbeweis zu konstruieren oder den Verdacht zu entkräften; das Richterkollegium hat dann ausschliesslich auf Grund der Untersuchungsakten zu verurteilen oder freizusprechen. Dieses inquisitorische Verfahren hatte seit dem 13. Jahrhundert die Herrschaft über die Kriminaljustiz im ganzen europäischen Kontinent erobert und erst im 19. Jahrhundert hat es zum grössten Teil dem accusatorisch organisierten Reformprozess weichen müssen; aber es bedurfte ein halbes Jahrhundert, um den Inquisitionsprozess zu beseitigen, trotzdem an seinen Namen die Ketzerverfolgungen, die spanische Inquisition, die deutschen Hexenprozesse u. s. w. sich knüpften. Im Kampfe gegen das Verbrechen hatte sich der Inquisitionsprozess so leistungsfähig bewährt, dass noch mitten in der Reformperiode des modernen Rechtes zahlreiche deutsche Praktiker gegen die Preisgabe desselben eiferten, weil das accusatorische Verfahren dem Angeklagten mit so viel Zurückhaltung begegnete, dass dem Bürger fort und fort die Kosten, Mühe, Aufregung und Verantwortlichkeit der Verfolgung und des überführenden Beweises aufgelastet und damit in tausenden von Fällen der ruhige Schritt der Justiz gehemmt wurde. Die Kritik des Inquisitionsprozesses war um so weniger unbefangen, weil man der Meinung war, er sei eine spezifisch kirchliche Schöpfung, insbesondere der Gesetzgebung Innocenz III., und stehe in innerem Zusammenhange mit den Ketzerverfolgungen. Diese Meinung wird nun durch Richard Schmidt, einem tüchtigen Vertreter der Prozessrechtsgeschichte, defi-

nitiv widerlegt. Die Kirche hat sich bei Einführung dieser Prozedurform rein aufnehmend und lernend dem weltlichen Recht gegenüber verhalten. Wo sind nun die Wurzeln des canonischen Inquisitionsprozesses?

Bereits in der Merovingerzeit hatte sich unter dem Namen «inquisitio» ein Institut eingebürgert, wonach der königliche Sendbote in Prozessen des Fiskus um Domänen- und sonstige Königsgüter ausgewählte Gemeindegossen aufbot, die eidlich über die Eigentumsverhältnisse der Gemeinde Zeugnis abzulegen hatten. Zuweilen wurde dieses Verfahren verwendet, um die Erhebung einer Strafklage zu ermöglichen. Als dann Karl der Grosse das formlose polizeiliche Strafverfahren und den auf Privatklage basierten Deliktprozess reformierte, legte er jenes Gemeinderügeverfahren der Prozedur zu Grunde. Die Bezeichnung einer Person durch die Rügezeugen sollte dem Beamten die Handhabe bieten, den angeblichen Täter vor das Gericht zu stellen und ihn hier ebenso wie einen formell Angeklagten zur Reinigung von der Rüge zu zwingen. Der inquirierende Beamte bot zuerst Inquisitionszeugen auf zur Rüge des Verdächtigen und legte ihm dann den Reinigungsbeweis auf, sei es durch Eid mit Eideshelfern oder durch das reichlich verwendete Gottesurteil (Ordal, Kesselfang oder Eisenprobe); seltener wurde dem Bezichtigten die Reinigung durch Ueberführungsbeweis abgeschnitten.

Die fränkische inquisitio wurde später von den Bischöfen des Frankenreichs nachgeahmt in dem Synodalzeugeverfahren anlässlich der Visitationsversammlung im «Send», welches aber nach und nach sich wieder zu einem modifizierten Anklageprozess zurückentwickelte. Auch das karolingische Institut schien seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wieder im fränkischen Reiche verschollen. Dagegen war es dem Rechtshistoriker Brunner gelungen, dasselbe bei den Anglonormannen nachzuweisen.

Die Normannen hatten nach ihrer Ansiedlung an der französischen Westküste (anfangs des 10. Jahrhunderts) mit andern Staatseinrichtungen auch die karolingische Inquisition beibehalten und nach der Eroberung Englands auch dorthin verpflanzt. Im anglonormannischen Staate wurde hingegen das Verfahren eigenartig zu einem Schwurgerichtsprozess ausgebildet, indem gegen Ende des 12. Jahrhunderts nicht bloss Inquisitionszeugen zur Rüge aufgeboden werden, sondern auch Gemeindezeugen, welche als zweite «jurata» über die Schuldfrage sich aussprechen an Stelle der Ordalien. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts kolonisierten die Normannen von der Normandie aus Sizilien und Unteritalien. Schmidt weist nun nach, dass sie ihre Methode der offiziellen Verbrechenverfolgung aus der Heimat hierher mitgebracht. Die von

Kaiser Friedrich II. 1231 zu Melfi erlassenen Constitutiones regni Siculi enthalten nur altes normannisches Recht und auch das Nachtragsgesetz über das Inquisitionsverfahren der Justiziere anerkennt bloss alte Rechtsübung.

Ferner gelingt dem Verfasser der Nachweis, dass in den italienischen Stadtrechten (wie die von Genua, Mailand, Padua und Bergamo) der Inquisitionsprozess schon bei und vor Beginn des 13. Jahrhunderts sich findet — «zu einer Zeit, wo ein Einfluss der prozessualen Neuerungen des canonischen Rechts auf das städtische ganz ausgeschlossen erscheint». Und zwar dient diese Prozedur «zur Verfolgung gemeiner Delikte, die keine politische oder religiöse Färbung haben», als eine Kampfmassregel gegen das aufwuchernde Gewerbsverbrechertum. Nicht minder wichtig ist der Nachweis, dass der städtische Prozess die inquisitio sofort viel folgerichtiger und durchgreifender ausbildete als die päpstliche Gesetzgebung.

In der um 1139—42 abgefassten Canonensammlung Gratians gilt als das regelmässige Verfahren der römisch-canonische Anklageprozess; nur wenn kein Ankläger vorhanden, aber ein übles Gerücht den Cleriker beziehtigt, nicht aber, wenn die erhobene Anklage nicht hat bewiesen werden können — erklärt Gratian den Beschuldigten nach Ermessen des Richters für verpflichtet, sich mit Eidshelfer zu reinigen und er fordert bis zur Ableistung des Eides die Suspension des Angeschuldigten (Hinschius K.-R. V. 347f.). Erst 1199 hat Innocenz III. das Inquisitionsverfahren als ausserordentliche Prozedur, die nur bei besonders schweren Verbrechen und nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen in zwei Entscheidungen (übergegangen in das corpus jur. can. als c. 10 X 5, 34 & c. 31 X 5, 3) recipiert, als Gesetz aber erst 1215 sanktioniert. Die Gottesurteile waren unhaltbar geworden; aber es war auch unmöglich, den Reinigungseid des Angeklagten allein für ausschlaggebend zu betrachten. Dadurch wurde nun dem Kläger die Beschaffung des Belastungsbeweises auferlegt; wird er beweisfällig, so hat er die auf das behauptete Delikt gesetzte Strafe selbst zu gewärtigen. So wird die Stellung des Privatklägers bei der Verbrechenverfolgung zu verfänglich und die Justiz gehemmt. Deshalb wird es zunächst leitender Grundsatz, dass das Gerücht (mala fama, diffamatio, clamor publicus), welches eine Person als Täter eines Verbrechens bezeichnet, den Richter ermächtigt, ohne Ankläger eine inquisitio, d. h. ein Beweisverfahren und eine Aburteilung anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Nach 1240 wird aber diese inquisitio stets mehr ausgedehnt infolge des selbstständigen Gebrauches, den die Praxis von den Dekretalen machte, indem der berühmte Canonist Sipibaldus Fliscus (später Innocenz IV.) in seinem um 1250 verfassten Dekretalienkommentar (als Lehrer der Praxis, nicht als Gesetzgeber) den Richter berechtigt erklärt, selbsttätig nach im Volke vorhandenen Beunruhigungen und Gerüchten über ein begangenes Verbrechen zu forschen. Damit war auch ein dem Richter persönlich begründeter Verdacht als Grundlage einer Inquisition anerkannt, wie aus dem prozessrechtlich wichtigen Speculum judiciale des Canonisten Wilhelm Durandus erhellt. Bereits um 1234 will der in der Hofgerichtspraxis Kaiser Friedrichs II. geschulte Jurist Roffredus von Benevent die Geltung des Inquisitionsprozesses im italienischen Gewohnheitsrecht nachweisen, und

der Bologneser Notar Albertus Gandinus (im libellus de maleficiis um 1275) bezeugt es als lombardischen Gerichtsgebrauch, dass «judices de quolibet maleficio cognoscunt ex officio suo per inquisitionem».

So hatte sich bei den rechtsgelehrten Theoretikern und Praktikern eine Anschauung herausgebildet, welche gleichmässig für das geistliche und weltliche Strafverfahren massgebend war und zwar ohne dass dabei spezifisch kirchliche Bestrebungen eine «irgendwie massgebende Rolle» spielten. Dazu drängte schon die Einsicht in die Aufgabe der Behörden, aus ihrer Initiative für die Bestrafung gefährlicher Verbrecher zu sorgen, wobei es nach Beseitigung des unpraktischen Reinigungsbeweises durch den Ueberführungsbeweis als das Naturgemässe erschien, dass der verfahrensleitende Beamte auch die Ueberführung durch erschöpfende Aufklärung des Vorganges auf sich nahm und das sämtliche belastende und entlastende Material als Grundlage für die Urteilsschöpfung sammelte.

Indem wir so der scharfsinnigen Argumentation des Verfassers folgen, werden bisher nicht genügend erforschte Zusammenhänge prozessrechtlich bedeutsamer Erscheinungen uns verständlich. Zugleich gebührt dem Verfasser das Verdienst, durch Vernichtung alter Vorurteile einer objektiven Würdigung des Inquisitionsprozesses den Weg bereitet zu haben.

Freiburg i. d. Schw.

Prof. Dr. U. Lampert.

## Bischof Herzog, ein litterarischer Streiter gegen das römisch-kathol. Bussinstitut.

Erwiderung von Dr. P. A. Kirsch, Würzburg.

Wiederum hat Bischof Herzog die Litteratur über die Beichte mit einer Novität bereichert; seine neueste Arbeit\* soll eine «Erwiderung» auf meine Arbeit darstellen. Dr. Herzog hat, wie der Titel seiner Schrift zeigt, den Kampfplatz gewechselt. Trotzdem will ich ihm auch hierher folgen.

Zunächst eine Anzahl einleitender Bemerkungen.

Die ganze Arbeit Dr. Eduard Herzogs macht den Eindruck, als ob sie ursprünglich einem andern Zweck hätte dienen sollen und erst später, mit einer Einleitung, einer Schlussbemerkung, sowie mit einigen mehr oder minder gut angebrachten polemischen Ausführungen versehen, zur «Erwiderung» auf meine Schrift gestempelt worden wäre. Dabei wendet sie sich laut Namens- und Sachregister im ganzen an 20 Stellen gegen meine Abhandlung, während der hochwgt. Herr Bischof Egger, auf dessen Broschüre über «die Beichte» Dr. Herzog «auch gelegentlich zurückgreifen» will, 23 mal in den Darlegungen Herzogs bedacht wird.

Bischof Herzog behauptet, es sei nicht begründet, wenn ich in Bezug auf seine zweite Broschüre sage: «Mit einer Häufung hasserfüllter Phrasen und unparlamentarischer Ausdrücke wird einer Sache schlecht gedient.» Ich hatte aus Schonung auf die Wiedergabe derselben verzichtet; nun sehe ich mich genötigt, eine Blütenlese von «Liebenswürdigkeiten» mit welchen Dr. Herzog seine Gegner zu apostrophieren

\* «Die kirchliche Sündenvergebung nach der Lehre des heiligen Augustin.» Erwiderung auf die Schrift von Dr. P. A. Kirsch: Zur Geschichte der katholischen Beichte. Bern 1902.

pflügt, zusammenzustellen. Bei nochmaligem flüchtigem Durchlesen der zweiten, nur 47 Seiten umfassenden Broschüre Herzogs fielen mir folgende Expektorationen auf: Seite 7 wirft er Herrn Bischof Egger vor, dass er seinen «Zuhörern und Lesern blauen Dunst vorgemacht» habe. Auf S. 10 redet er von dem durch den «gegenwärtigen Papst wieder so sehr in Aufschwung gebrachten erbärmlichen Ablasswesen» und zeihet Bischof Egger wiederholt «echt jesuitischer Redeweise»; ja er steht nicht an zu schreiben: «Wollte ich nun Herrn Bischof Egger . . . der Lüge beschuldigen, so würde er das als eine ebenso unwürdige als unverdiente Beleidigung bezeichnen.» S. 12 findet er es «sehr einfältig», wenn ihn sein Gegner fragt, wie er denn die Bindegewalt rechtfertige. S. 16 redet er von der «Hohlheit» des Gossauer Vortrages, die er nachzuweisen hatte. S. 17 bezeichnet er die Römisch-Katholischen als «Päpster». S. 26 charakterisiert er die Ausführungen des Bischofs Egger als «lächerliches Geflunker». S. 32 schreibt Herzog: Bischof Egger «konnte die Blödigkeit seiner ganzen Abhandlung selbst nicht besser illustrieren» u. s. w. Auf S. 36 wirft er demselben eine «lächerliche Deutung» einer Stelle des hl. Johannes Chrysostomus vor.

Hiernach lasse ich den unbefangenen Leser urteilen, ob mein «Vorwurf» begründet oder unbegründet war. Ich glaube mich in Uebereinstimmung mit allen, die auf Wahrung der parlamentarischen Form in Austragung wissenschaftlicher Streitfragen Wert legen, wenn ich die von Bischof Herzog gegen seine Gegner beliebte Kampfweise weder als Zierde eines Gelehrten, noch viel weniger eines Bischofs bezeichne. Dabei hat er den Mut, von meiner Schrift zu behaupten, sie sei «in dem Tone verfasst, dessen die ultramontanen Schriftsteller bedürfen, um auf ihre Leser den gewünschten Eindruck zu machen». Und das, weil ich gewagt, sein Vorgehen gegen Bischof Egger zu verurteilen und in der Einleitung bemerkt hatte: «Der berüchtigte Grassmannskandal habe manchem die willkommene Gelegenheit geboten, das ganze Beichtinstitut zu lästern und anzugreifen» Hierdurch fühlt sich Bischof Herzog in erster Stelle getroffen, und wenn er sich dagegen verwehrt, so geschieht dieses natürlich mit Wortspielereien; denn aus dem Zusammenhang geht klar hervor, dass ich das römisch-katholische Beichtinstitut gemeint hatte.

Jeden weitem Nachweis, dass mein Buch in dem «Tone ultramontaner Schriftsteller» abgefasst sei, schenkt er sich natürlich.

Ich begreife ja die Gereiztheit meines verehrten Herrn Gegners sehr wohl, denn meine Schrift muss ihn sehr unangenehm «überrascht» haben, weil er in seiner «Erwiderung» so konsequent fast alle, in seinen frühern Broschüren zuversichtlich vorgetragene Behauptungen stillschweigend übergangen hat. Ich werde jedoch nicht versäumen, sie in die gehörige Beleuchtung zu setzen, damit die Christkatholiken am Ende nicht gar glauben, alle Behauptungen ihres Herrn Bischofs seien als «unleugbare Tatsachen» unterschrieben worden.

Diese unangenehme «Überraschung» trägt wohl auch die Schuld daran, dass Dr. Herzog der «Broschüre des St. Galler Bischofs, gegenüber dem unklaren und eitlen Gerede des Dr. Kirsch, Lob» spendet, weil «sie die heutige römische Lehre korrekt und bestimmt wiedergibt». Und nun höre man, was Herzog von der Arbeit des Herrn Bischof Egger in seiner

zweiten Broschüre bemerkt (S. 24): «Beseitigt man aus der Broschüre des Herrn Bischof Egger dasjenige, was nicht streng zur Sache gehört, so bleibt ein unklares Gerede zurück, das den Leser in Zweifel darüber lässt, was denn Bischof Egger eigentlich beweisen wollte»; und S. 32 redet er von der «Blödigkeit der ganzen Abhandlung» des Bischofs Egger. Man halte einmal diese beiden Behauptungen des Dr. Herzog sich gegenüber. Ergibt sich daraus für jeden denkenden Menschen nicht unwillkürlich die Frage: Ist denn ein Mann, der seine Ansichten so je nach Bedarf wechselt, wissenschaftlich ernst zu nehmen? Zudem scheint Bischof Herzog vergessen zu haben, was er in seiner ersten Broschüre geschrieben hat (S. 4): «Wer nicht dem feigen Knecht des Hohenpriesters gleichen will, wird sich des Schlagens, d. h. der oberflächlichen Schmähung und Verleumdung enthalten.»

Dr. Herzog darf nicht erwarten, dass ich den niedern Ton anschlage, der ihm sehr sympathisch zu sein scheint, dessen Geräusch die Stimme der Wahrheit übertönen soll. Mir ist es lediglich um Begründung meiner Meinung in einer wissenschaftlichen Diskussion zu tun.

Dies soll im folgenden unter dem dreifachen Gesichtspunkte geschehen: Was hätte Bischof Herzog beweisen sollen? Was hat er seinen Lesern vorenthalten? Welche Ausstellungen hat er an meinen Ausführungen über die Beichte zu machen?

**I.** In meiner Schrift hatte ich bemerkt (S. 17f.): «Anstatt des Angriffes gegen die römisch-katholische Beichte hätte Bischof Herzog den Nachweis liefern sollen, dass die gemeinsame Bussandacht schon in der alten Kirche sakramentalen Charakter gehabt habe. Wäre ihm dieser gelungen, so hätte damit die obligatorische Verpflichtung zur Privatbeichte von selbst fallen müssen. Aber er macht nicht einmal den ernstesten Versuch dazu.» Als Anmerkung hatte ich die Ausführungen des Bischofs Herzog über diesen Punkt zugefügt

Dagegen wendet sich Dr. Herzog in nachstehender, einer wissenschaftlichen Abhandlung offenbar ganz entsprechenden Form (S. 66): «Dr. Kirsch findet, es sei ‚sehr bezeichnend‘, dass ich nur sage, ‚es scheint mir doch‘. Vermutlich hätte ich dem Bischof von St. Gallen antworten sollen: Sie reden Unsinn; wenn der Apostel (Jakobus) einem Bussakt mit bestimmten Worten die Wirkung der Sündenvergebung zuschreibt, so bezeichnet er nach heutigen Begriffen den fraglichen Akt auch als eine sakramentale Handlung! Da ich diesen Gedanken in eine höflichere Form gebracht habe, ist Dr. Kirsch der Meinung, ich hätte ‚nicht einmal den ernstesten Versuch gemacht‘, den sakramentalen Charakter der gemeinsamen Bussandacht nachzuweisen.»

Erfreulich ist es immerhin, Herrn Bischof Herzog bei dem Bemühen zu finden, seine Gedanken in eine «höflichere Form» zu bringen; allein seine ganzen Ausführungen gehen auf eine Ausrede hinaus. Warum hat er den ersten Teil seiner hierher gehörigen Darlegungen weggelassen? Ich hatte als «sehr bezeichnend» die folgenden Sätze Herzogs hervorgehoben: «Von einer gemeinschaftlichen Bussandacht der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde ist es, wie mir scheint, zu verstehen, wenn der Apostel Jakobus die Christgläubigen auffordert: Bekennet also einander die Sünden und betet für einander. . . Diese Handlung wollte der Apostel allerdings nicht zu einem ‚Sakrament stempeln‘,

denn zu s. Z. hatte das Wort ‚Sakrament‘ einen andern Sinn; aber es scheint mir doch, dass er der erwähnten Bussübung eben die Bedeutung zuschreibe, die nach katholischen Begriffen das heute sogenannte Bussakrament hat.»

Schon der Wortlaut des ersten Satzes zeigt jedem aufmerksamen Leser, dass es Dr. Herzog hier um ein Operieren mit Vermutungen zu tun war, sonst hätte er sich mit grösserer Bestimmtheit ausgedrückt.

Bischof Herzog ist der Ansicht, er habe den Nachweis, dass die gemeinsame Bussandacht schon in der alten Kirche sakramentalen Charakter gehabt, schon in seiner ersten Broschüre (2. Aufl. S. 14 ff.) geliefert.

Allein sein ganzer «Nachweis» besteht darin, dass er konstatiert, reumütige Bussgebete bewirken nach Ansicht der alten Kirche Vergebung der täglichen Sünden. Ein höchst überflüssiger «Nachweis»; denn darin hat wahrlich noch kein Mensch Zweifel gesetzt. Ich habe ausdrücklich in meinem Buche bemerkt (S. 10): «Die täglichen leichtern Sünden, wie das Scheltwort, das unnütze Wort u. s. w., konnten auch ohne Dazwischentreten der Priester getilgt werden, nach Origenes, Augustinus u. a. durch das Reuegebet, durch die im Vater unser ausgesprochene Bereitwilligkeit zur Verzeihung, durch Mildtätigkeit gegenüber den Dürftigen u. s. w.»

Viel verdienstlicher für Bischof Herzog wäre es gewesen, wenn er den Umfang des Begriffes «tägliche Sünden» im Sinne der alten Kirche gründlich nachgewiesen hätte. Schon Tertullian\* gibt eine nähere Aufzählung dieser Sünden: «über Sonnenuntergang hinaus zürnen, jemanden schlagen, fluchen, leichtsinnig schwören, sein gegebenes Wort nicht halten, notlügen.» Und der hl. Augustin schreibt: Wir sehen, dass sogar von den Aposteln nachsichtiger Weise einiges gestattet worden ist. Rechtshandel über weltliche Dinge bezeichnet der Apostel nach der Lehre des Heilandes als Gebrechen; da er aber solche in der Kirche zulässt, ausserhalb derselben verbietet, so ist dies nur ein Zugeständnis für die Schwachen. Dieser und ähnlicher Sünden wegen und wegen anderer, wenn sie auch noch kleiner sind und wir sie bloss durch Verstösse in Worten und Gedanken begehen — nach dem Apostel Jakobus nämlich verstossen wir alle in vielem — müssen wir täglich und häufig Gott anrufen mit der Bitte: «Vergib uns unsere Schulden!»\*\* Ich vermisste diese Stelle bei Bischof Herzog; in einer gründlichen Darstellung über «die kirchliche Sündenvergebung nach der Lehre des hl. Augustin» dürfte man sie erwarten. Allein Dr. Herzog scheint nach Auswahl im Hinblick auf seinen Zweck, nicht aber auf die Vollständigkeit gearbeitet zu haben, und darum wird man in seiner Schrift auch andere wichtige, unbedingt hierher gehörige Aussprüche Augustins vergeblich suchen.

Weiter hätte Bischof Herzog der Nachweis obgelegen, dass die Vergebung dieser täglichen Sünden unbedingt durch das Bussgebet in gemeinschaftlicher, gottesdienstlicher Bussandacht vor sich gehen musste. Dr. Herzog vermutet wiederum (S. 69), man müsse aus Aeusserungen des hl. Augustin «vielleicht den Schluss ziehen, dass die Kirche des 5. Jahrhunderts den gottesdienstlichen Bussakt der Gläubigen (d. h. der Getauften) wesentlich in dem laut gesprochenen Vater unser gesehen

hat». «Gewiss ist» ihm, «dass auch die Kirche Augustins von der gegenseitigen gläubigen Fürbitte die Gnade der Sündenvergebung gehofft hat.» Die täglichen Sünden konnten jedoch nach der Lehre der Kirchenväter ebenso durch Almosengeben, durch Fasten, durch das privatim gesprochene Vater unser oder Reuegebet Nachlass finden. Wozu also ein «Akt der kirchlichen Sündenvergebung», der in einer «Bussandacht der gottesdienstlich versammelten Gemeinde» seinen Ausdruck findet, als geordnete, regelmässige Institution? Das allgemeine Schuldbekennnis vor der hl. Kommunion hat in der alten Kirche keinen andern Zweck gehabt, als den, welchen es heute noch hat: Tilgung der täglichen Unvollkommenheiten durch Erweckung einer reuevollen Gesinnung und dadurch würdige Vorbereitung auf die hl. Kommunion. Nie und nimmer ist dazu die gegenseitige Fürbitte bzw. ein Gemeindeakt notwendig gewesen. Denn die Vergebung von diesen Sünden kann sich jeder für sich erwerben. Die Kirche hat dem allgemeinen Sündenbekenntnis seine Stellung aber unmittelbar vor der hl. Kommunion angewiesen im Hinblick auf den menschlichen Leichtsin und aus Ehrfurcht vor der hl. Eucharistie, welche in einem völlig sündenlosen Herzen Aufnahme finden soll.

Genau wie in der alten Kirche gibt es auch jetzt noch in der römisch-katholischen Kirche öftere hl. Kommunionen, ohne dass jedesmal eine Privatbeichte, nicht einmal eine Devotionsbeicht, vorhergeht. Bischof Herzog wird nun doch nicht behaupten wollen, die private Pflichtbeicht habe, — weil es solche Kommunikanten gibt, und selbst wenn es Dutzende und Dutzende wären, die nach gewissenhafter Selbstprüfung ihrem Seelenzustand gemäss eine Privatbeichte vor der heiligen Kommunion für nicht notwendig halten, — eine Berechtigung mehr.

Hierin liegt der Angelpunkt, um den sich alles dreht. Nehmen wir einmal die unrichtige Behauptung Herzogs, dass Augustin nur zwei Klassen von Sünden unterscheide, grobe Missetaten und tägliche Fehlritte, als richtig an, so ist man noch lange nicht, wie der christkatholische Bischof bemerkt, bei Bestreitung des sakramentalen Charakters der gemeinschaftlichen Bussandacht zur Annahme genötigt, es habe in der alten Kirche ein Bussakrament nur für Verbrecher gegeben (S. 104).

Dr. Herzog muss meine Arbeit sehr flüchtig durchgelesen haben; sonst hätte er bemerken müssen, wie schon der protestantische Pfarrer Steitz, der seine Lebensaufgabe in der Bekämpfung der römisch-katholischen Beichte sah, darauf aufmerksam machte und nachgewiesen hat, dass die groben Missetaten, bzw. Kapitalsünden: Götzendienst, Ehebruch und Mord als Gattungsbegriffe oder Kategorien zu nehmen sind, die eine Reihe von Spezies in sich schliessen.

Und kennt Bischof Herzog die Stelle Cyprians nicht: «Freilich weniger mag er gesündigt haben (der nur in Gedanken Glaubensverleugnung begangen), wenn er keine Götzen gesehen und unter den Augen des umstehenden, beschimpfenden Volkshaufens seinen hl. Glauben nicht profaniert, seine Hände nicht mit Götzenopfern befleckt, seinen Mund nicht mit verbrecherischen Speisen verunreinigt hat. Dies hat nur den Nutzen, dass seine Schuld geringer, aber nicht, dass sein Gewissen rein sei. Er kann leichter Verzeihung des Verbrechens erlangen, er ist aber nicht frei von Verbrechen. Er möge

\* De pudic. c. 19. ed. Vindob. p. 265.

\*\* Euchirid. c. 78 (ed. Migne S. I. 40, 269 s.)

daher nicht aufhören, Busse zu tun und die Barmherzigkeit Gottes anzuflehen, damit das der Beschaffenheit nach geringere Verbrechen nicht durch Vernachlässigung der Genugtuung vergrössert werde.\* Demnach gab es Sünden, die mit einer geringeren Busse bedacht wurden, als die vollendeten drei «Kapitalsünden» im strengen Sinne des Wortes; im vorliegenden Falle Gedankensünden, Sünden, welche wohl zu unterscheiden sind von den täglichen Fehlern, die der Busspraxis nicht unterstanden. Dafür kann man aber nicht das Wort «Verbrechen» anwenden in dem Sinne, wie es Dr. Herzog beliebt; jede Sünde ist schliesslich ein Verbrechen gegen die Majestät Gottes.

Ueber alles dieses geht jedoch Bischof Herzog mit grosser Virtuosität in seiner sog. «Erwiderung» auf meine Arbeit hinweg, weil es ihm nicht passt.

Ich hatte ihm die Frage gestellt: «Dass solche Kapitalsünden auch unter Christkatholiken vorkommen können, liegt nicht ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit. Haben sie für solche Fälle die Pflicht, sich in besonderer Weise in öffentlicher Anklage oder auch nur in Privatbeichte als Sünder an die Kirche und ihre Organe zu wenden? Statt eine ruhige Antwort zu geben, verlegt sich Bischof Herzog auf Schimpfereien, auf deren Wiedergabe ich verzichte (S. 103 ff). Ich hebe nur folgende Stelle heraus: «Obwohl statistisch nachgewiesen ist, meint er, dass schwere Verbrechen in der römischen Kirche, die allen zu den Unterscheidungsjahren gelangten Gläubigen zur Pflicht macht, jährlich wenigstens einmal alle Sünden nach Zahl und Art und nötigen Umständen zu beichten, verhältnismässig am häufigsten (?) vorkommen, so wird doch nicht zu leugnen sein, dass auch nominelle Mitglieder christkatholischer Gemeinden das Unglück haben können, schwere Missetaten zu verüben. Dass in solchen Fällen die Betreffenden moralisch verpflichtet wären, die Missetat in besonderer Weise auch kirchlich zu sühnen, steht für mich ausser Zweifel. Für diesen Zweck würden sie gut tun, sich an die Organe der Kirche zu wenden, um von denselben, wie sich Augustin ausdrückt, ein consilium salutiferae poenitentiae zu erhalten.»

Allerdings eine sonderbare kirchliche Vereinigung, in welcher ein Punkt von solcher Tragweite nicht klar und bestimmt geregelt ist; denn Bischof Herzog gibt hier nur seine Privatmeinung wieder.

Zudem waren die Fälle, für welche kirchliche Busse übernommen werden musste, wie ich oben ausgeführt, nicht so selten, als Dr. Herzog meint, und mit der salutifera poenitentia allein war es nicht getan; es musste das Bekenntnis hinzukommen. Daher behauptet der hervorragende Kenner der altchristlichen Bussdisciplin, der protestantische Theologieprofessor K. Müller mit Recht: «Es hat tatsächlich nie eine kirchliche Busse ohne Beicht gegeben.» Bischof Herzog hätte also unzweideutig sagen sollen, solche seien moralisch zur Beichte und zur Uebernahme einer Busse verpflichtet, statt sich in den dunklen Ausdruck zu hüllen: sie müssten «die Missetat auch kirchlich sühnen». Damit wäre ein bedeutender Schritt zur gegenseitigen Verständigung getan.

(Fortsetzung folgt.)

## \* „Unheilvolle Folgen,

weil nicht rechtzeitig eine neue Pfarrei gegründet worden ist.“

(Augsburger Postzeitung Nr. 253.)

«Turn bei Teplitz war vor nicht langer Zeit noch eine kleine Filialgemeinde, und heute zählt der Ort über 10,000 Einwohner. Pastoriert wird derselbe von dem eine halbe Stunde entfernten Weisskirchlitz aus, zu dem übrigens noch mehrere andere, von Fabrikarbeitern bevölkerte Ortschaften gehören. So zählt die ganze Pfarrei an 20,000 Seelen, besitzt aber nur vier Seelsorgspriester und eine Kirche, die kaum 800 Personen fasst. Das grossgewordene, wichtige Turn ohne Kirche und Seelsorger war gleich bei Beginn der «Los von Rom»-Bewegung der Schauplatz deutsch-radikaler Werbungen für den Protestantismus — nicht ohne Erfolg; und erst allmählich, nachdem bereits eine protestantische Notkirche eingeweiht war, drang die Kunde in die Öffentlichkeit, dass endlich auch ein katholischer Kirchenbauverein zustande gekommen sei. Aehnlich wie in Turn liegen die Verhältnisse noch an vielen Orten Böhmens und im übrigen Oesterreich.» — Gibt da die Lage an einigen Orten in der Schweiz nicht auch zu denken? Wir denken da nicht einmal einzig an Orte in der Diaspora, sondern an Gegenden, die bis vor kurzem katholisch waren, nun aber sehr stark gemischt, teilweise schon mehrheitlich protestantisch oder doch akatholisch geworden sind. «Videant consules!» sagen wir mit dem oben citierten Blatt. «Einen nennenswerten Erfolg hat die Los von Rom-Bewegung fast nur an solchen katholischen Orten zu verzeichnen, wo es an einer ausreichenden Pastorierung fehlt.» Natürlich, denn an solchen Orten verlieren die Leute die Erkenntnis Gottes, die Erkenntnis Christi, die Erkenntnis der römisch-katholischen Kirche, als der einzigen von Christus gestifteten Kirche, der alle Menschen beizutreten haben; zu der zwar auch Andersgläubige bonae fidei geistiger Weise mitzählen, von der aber kein unterrichteter Katholik je ohne schwere eigene Schuld abfällt; sie verlieren das Bedürfnis nach dem Gottesdienste und den Sakramenten und Segnungen dieser Kirche; es entschwinden aus den Häusern und dem ganzen Leben die katholischen Uebungen; sie sind tatsächlich nicht mehr katholisch, zum formellen Abfalle braucht nur einen Anstoss, einen Luftzug, einen Sendboten der Lüge. Fassen wir ins Auge alles Gute, das im Laufe der Zeit in einer katholischen Pfarrkirche geschieht, den Wert der Seele, was Christus für dieselbe getan, und die Bedeutung der Ewigkeit, so müssen wir sagen: die Gründung einer Pfarrei an einem solchen Orte ist wohl das Leben eines Christen, auch eines Priesters wert. Gott gebe, dass diese Worte, wo sie sollen, anregend wirken!

## St. Thomas-Akademie in Luzern.

Am 25. November hielt die Luzerner St. Thomas-Akademie ihre dritte diesjährige öffentliche Sitzung.

Mit einem von Seminaristen schön gesungenen Liede zu Ehren des hl. Geistes wird die Sitzung begonnen.

In seinem Eröffnungs- und Begrüssungswort lehnt sich hochw. Herr Vicepräsident, Professor und Chorherr Portmann, an das heutige Fest der hl. Katharina, Patronin der Philosophie. Er erinnert an die Legende ihrer Vermählung und an ihre

\* Cypr. de lapsis, c. 28, ed Vindob, p. 257.

grosse Gelehrsamkeit. Mit Recht stellt er die Forderung, dass Philosophie und Theologie betrieben werden im Geiste der hl. Katharina, des hl. Thomas und Papst Leo XIII. unter sorgfältiger Benützung der neueren Forschungen und mit Anlehnung an die bewährten Principien der philosophia perennis.

Noch macht hochw. Herr Professor Portmann als Präsident der Studenten-St. Thomas-Akademie Mitteilungen über die Neukonstituierung dieser kleinern St. Thomasakademie, die Mitglieder des Komitees und die erfreuliche Zahl der dieser Akademie beigetretenen Seminaristen und Theologen.

Hochw. Herr Präsident, Professor der Philosophie und Chorberr Dr. N. Kaufmann, hält ein Referat über textkritische Erörterungen des Bewegungsbeweises für das Dasein Gottes nach der philosophischen Summe des hl. Thomas von Aquin (1. B. 13. K.). Nachdem Referent die fünf Beweise des hl. Thomas für das Dasein Gottes vorgeführt und noch neuere Beweise namhaft gemacht hat, tritt er näher auf den Bewegungsbeweis ein. Es werden die zwei Hauptsätze, worauf er sich stützt, ausgeführt, nämlich die Sätze: quod movetur, ab alio movetur und es gibt keinen regressus in infinitum. Die Textkritik bezieht sich auf ein «non», das der gewöhnliche Text aufweist, während es in gewissen Ausgaben fehlt. Referent pflichtet Professor Weber in Freiburg bei, welcher in einer 43 Seiten umfassenden Schrift das «non» verteidigt gegen die Pariser Ausgabe und Rohlfes. Zum Schlusse macht der Vortragende noch aufmerksam auf die aktuelle Bedeutung des Bewegungsbeweises zur Widerlegung des Materialismus und Pantheismus, die von der Potenzialität ausgehen.

Den zweiten Vortrag hielt Präfekt und Prof. Schnyder über archäologische Funde in St. Moritz in Wallis. Er gibt einen kurzen Ueberblick über die Geschichte des Martyrium der Thebäer, Eucherius, Avitus von Vienne, Lütolf, Schmid, und die Baugeschichte der Basilika über den Gräbern der Martyrer (König Sigmund, Karl der Grosse, Rudolf u. s. w.). An der Hand einer interessanten Zeichnung beschreibt Redner die verschiedenen Ausgrabungen und Funde (Gräber, Grabsteine mit Inschriften Apsiden der frühern Kirchen in dem 5 Meter tiefen Schutt). Von noch tiefern Ausgrabungen erwartet er Funde, die für das Martyrium der thebäischen Legion bedeutsam sein dürften. Ebenso von Ausgrabungen auf dem Martyrerfelde.

Mit höchstem Interesse wurden beide ausgezeichneten Referate von den Herren Akademikern angehört. Nachdem der Präsident noch über die neueste thomistische Litteratur referiert, wurde mit Gebet die interessante Sitzung geschlossen. Th.

## Kirchen-Chronik.

**Kirchliche Ernennungen.** Zum bischöflichen Kommissar für den Kanton Thurgau ernannte der hochwürdigste Bischof von Basel-Lugano den verdienten Direktor der Erziehungsanstalt Iddazell in Fischingen, Mgr. Joseph Schmid, Dr. theol. und geheimer Kämmerer seiner Heiligkeit. Zum nichtresidierenden Domherrn desselben Kantons den hochw. Herrn Dekan Johann Kornmeier ebendasselbst.

Die Pfarrei Uffikon im Kanton Luzern wählte zu ihrem Pfarrer den hochw. Herrn Nicolaus Bieri, seit einer Reihe von Jahren Pfarrer in Romoos.

**Totentafel.** Aus dem hl. Collegium der Cardinäle hat Gott der Herr letzten Samstag den 22. November Cardinal Gaetano Aloisi Masella plötzlich abberufen. Er war ein sehr angesehenes Mitglied dieser Körperschaft. Geboren den 30. September 1826 zu Pontecorvo an der Grenze des ehemaligen päpstlichen und neapolitanischen Gebietes, kam er als Sekretär des Nuntius Ferrieri in Neapel in die päpstliche Diplomatie, die er in all ihren Stufen durchlief. Als Uditore war er in München und Paris, als Consultor begleitete er Mgr. Frouthi in dessen ausserordentliche Gesandtschaft nach Konstantinopel; 1877 wurde er Nuntius in München und zwei Jahre später in Lissabon. Zwischenhinein war er an den römischen Kongregationen tätig, 1869 an den Vorarbeiten des vaticanischen Concils, von 1874 bis

1877 als Sekretär der Propaganda für die orientalischen Angelegenheiten. In die Zeit seines Münchner Aufenthaltes fallen die ersten Verhandlungen mit Bismark behufs Beilegung des Kulturkampfes; sie waren leider augenblicklich nicht mit vollem Erfolge gekrönt, obwohl sich nicht leugnen lässt, dass von der Zeit an eine gewisse Annäherung begann. Manchen schweizerischen Priestern dürfte der Cardinal in Erinnerung sein, da er als Nuntius von München öfters Clerikern, die von Innsbruck oder andern Studienanstalten kamen, in seiner Hauskapelle die Weihen spendete.

Von Lissabon kehrte Mgr. Aloisi Masella nach Rom zurück. Am 14. März 1887 ernannte in Leo XIII. zum Cardinalpriester mit dem Titel von S. Thomas in Parione, den er 1893 mit dem von Ste. Proxedis vertauschte.

Als Cardinal erhielt er zuerst die Verwaltung der Propaganda-Güter, dann die Präfektur der Ritencongregation, endlich, seit dem Hinscheide des Cardinals Bianchi im Jahre 1897 die Leitung des Datoria apostolica als Prodator. Die Reformen in dieser letztern Behörde, die letztes Jahr publiziert wurden, sind sein Werk. Er zeichnete sich in allen seinen Beamtungen aus durch klare Erfassung und lichtvolle Darstellung der Geschäfte.

Freiburg im Breisgau steht am Grabe des hochw. Dr. Rudolf Behrle, des Seniors in dortigen Domkapitel, als dessen Vertreter er mehrmals bei Trauer- und Festanlässen unseres Bistums erschienen ist. Dr. Behrle war geboren zu Herbolzheim im Badischen am 17. April 1826. Er beschäftigte sich neben seinen theologischen Berufsarbeiten auch mit Belletristik und verfasste eine Reihe von Dramen und Erzählungen. Seit dem Jahre 1899 war er mit der Würde eines apostolischen Protonotars ausgezeichnet.

Am Abend des 21. November verschied in Grossdietwil Hr. Kaplan Christian Wetterwald von Etzikon, Kanton Solothurn, gleich den beiden obigen Verstorbenen geboren im Jahre 1826. Er machte seine Studien in Solothurn und Tübingen und kam als Priester im Jahre 1859 auf die Pfarrei Gretzenbach, wo er bis 1875 mit Eifer und Liebe pastorierte und besonders als Vater der Armen sich erwies. Dem Andrang des Altkatholicismus, der von Starrkirch und Schönenwerd her auch Gretzenbach zu erobern sich bemühte, stellte er namhaften Widerstand entgegen. Ein Versuch, den unerschrockenen Kämpfer auf Grund des Wiederwahlgesetzes von seiner Stelle zu verdrängen, scheiterte an der Treue seiner Gemeinde. Nun wurde er bei der Regierung wegen ungehöriger Beeinflussung der Gewissen angeklagt, von dieser abgesetzt und die Verfügung auch vom Kantonsrat anfrecht erhalten. Pfarrer Wetterwald versah einige Zeit die Missionsstation Münedorf am Zürichsee, vertauschte dann aber diese Stellung mit der St. Katharinen Kaplanei in Grossdietwil, wo er soweit seine Kräfte es erlaubten, bis zu seinem Ende mit grosser Bereitwilligkeit wirkte, geachtet von Klerus und Volk.

Als Senior der schweizerischen Kapuzinerprovinz starb im Kloster zu Bulle der hochw. P. Faustinus Pittet von Sales, geboren im Jahre 1822. Er hatte 1840 im Orden seine Profess abgelegt und seit 1845 als Priester in der Missionsseelsorge gearbeitet.

Aus Nordamerika kommt die Kunde vom Hinscheide des hochw. P. Burkard Villiger, von Auw, eines Missionärs aus der Gesellschaft Jesu, welcher 83 Jahre alt am 5. November zu Philadelphia zur ewigen Ruhe einging.

Gedenken wir endlich auch noch eines Laien, der aber um die katholische Sache sich grosse und bleibende Verdienste erworben hat, des Herrn Professor Placidus Condrau von Disentis, welcher ein Schüler des alten Görres und von diesem mit Begeisterung für die Kirche erfüllt, sowohl als Lehrer an der katholischen Kantonsschule in Chur und an der Schule zu Disentis, ganz besonders aber seit 52 Jahren als Redaktor der von ihm begründeten «Gasetta Romontsch», für katholisches Denken und Leben mit seltener Ausdauer gewirkt und gestritten und mit merkwürdiger Geistesfrische für alle Forderungen der neueren Zeit sein Auge offen behalten hat. Er starb im Alter von 84 Jahren. R. I. P.



# KIRCHENBLUMEN

(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von  
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

—) Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten. (

## Päpstliche Anerkennung.



Ehrendiplom & gold. Medaille Mailand 1895.

Echte garantiert reine, gestempelte Bienenwachs-Altarkerzen

alle Arten Wachsartikel, auch verziert, liefert

die bischöflich empfohlene, höchst prämierte Wachskerzenfabrik

Rud. Müller-Schneider, Altstätten (Kt. St. Gallen).

Wachsbleiche Wachskerzenfabrik.

Gebr. Ant. & Th. Schuler,  
Weinhandlung in Schwyz und  
Luzern

empfehlen Ia. Walliser- und Waadt-  
länderweine, verschiedener Jahr-  
gänge, garantiert reingehalten als

**Messwein**

sowie verschiedene andere gelagerte  
Tisch und Krankenweine.

Muster und Preislisten auf Verlangen gratis  
und franko.

Couvert mit Firma liefern  
Räber & Cie., Luzern.

Der hochw. Geistlichkeit, Eltern, Lehrern und Schulbe-  
hörden besonderer Beachtung empfohlen!

Unter dem Protektorat des Schweiz. katholischen Erziehungs-  
vereins erscheint in unserem Verlage:

## Christkinds Kalender für die Kleinen pro 1903.

72 Seiten, H. 80 in reichem polychromem Umschlag, mit zwei-  
farbigem Kalendarium, 1 Farbendruck-Titelbild, 4 Einschaltbildern  
und vielen interessanten, allerliebsten Text-Illustrationen, nebst einem  
musikalischen Beitrag von P. Joseph Staub O. S. B.

Preis 28 Pfg. — 35 Cts.

Dieser hübsche Kinderkalender bezweckt das Elternhaus und die  
Schule in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Dementsprechend  
ist der Inhalt desselben ein überaus abwechslungsreicher. Erzäh-  
lungen, Beschreibungen, Lieder, Gedichte wechseln ab mit Anleitungen  
zur Handarbeit und zum fröhlichen Spiele mit schönen und anschau-  
lichen Bildern, die geeignet sind, die Kinderherzen zu erfreuen.

### Ernst und Scherz fürs Kinderherz.

Zwei niedliche Weihnachtsheftchen, reich illustriert, in farbigem Um-  
schlag, H. 80. Nr. 1 für Schulkinder von 7—10 Jahren, Nr. 2 für  
Schüler der oberen Klassen der Volksschule. Preis per Expl. 20 Pfg.  
— 25 Cts. Diese beiden Heftchen sind in demselben Geiste und  
in demselben gemütvoll plaudernden Kindertone geschrieben wie der  
Christkinds Kalender und mit passenden Bildern ausgestattet. Als  
nützliche und zugleich billige Geschenke für Kinder sehr empfehlens-  
wert.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie durch die  
Verlagsanstalt Benziger u. Cie. A.-G.  
Einfiedeln.

## Zu verkaufen.

Wegen vorgerücktem Alter ein kleines, seit 30 Jahren gut besuchtes

### Knabeninstitut

in der deutschen Westschweiz. Nach Umgebung und konfessionellen  
Verhältnissen des Ortes geeignet zu einem Institut unter geistlicher  
Leitung, event. auch geeignet als Ferienstation für grössere Institute.  
Offerten unter Chiffre O. F. 2016 an Orell Füssli, Annoncen Zürich.

### Gläserne Messkännchen

mit und ohne Platten  
liefert Anton Achermann,  
Stiftsakkristan, Luzern.

### Zu verkaufen

ein fast neues

### Velo

beste Marke. Auskunft b. d. Expedition.

### Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof  
empfiehlt sich für alle ins Bankfach  
einschlagenden Geschäfte.

### Kirchentepiche

in grosser Auswahl billigst

bei J. Bosch, (H. 3990 Lz)

Mühlenplatz, Luzern.

**Im Fluge durch die Welt.**

Adlerpfeifen System Berghaus

D.R.G.M.&P. Prämiert. Schutzmarke: Adlerpfeife.

sind die besten und wirkliche Gesundheitspfeifen!

Ueber 20000 freiwillige glänzende Urteile aus unserm Kundenkreise.

**Prämiert:** Münster i. W.: Goldene Medaille. München: Ehrendiplom und goldene Medaille. (Höchste Auszeichnung.)

**Vorteile:** Biegsame, unverwüsthliche Aluminiumschläuche (Flexibels), Rauch und Sotter (Flüssigkeit) trennende Abgüsse (Wassersäcke) aus einem Stück mit Scheidewand. Irinen glasiert. Höchste Reinlichkeit. Höchster Rauchgenuss.

**Preise:** Echt Weichsel ganzlang Fr. 6.25, lang Fr. 5.—, halblang Fr. 4.50, kurz Fr. 2.85, grüne Jagdpfeifen Fr. 3.—, Imkerpfeifen mit Funkenfänger Fr. 3.75, Ahorn, ganzlang Fr. 4.75, lang Fr. 3.75, u. s. w. complet.

Versand ab hier gegen Nachnahme. Bei Aufträgen von Fr. 15.— franco. Jeder Raucher verlange ausführliche Preisliste mit Abbildungen und vielen freiwilligen Zeugnissen umsonst und portofrei (Postkarte kostet 10 Cts. Porto) von

**Eugen Krumme & Cie., Adlerpfeifenfabrik**  
Gummersbach (Deutschland) 21.

## Glasmalerei-Anstalt

von

Zürich II Fried. Berbig Zürich II  
gegründet 1877

empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit und kirchlichen Behörden zur  
Anfertigung aller Arten von kirchlichen Glasmalereien von den ein-  
fachsten Bleiverglasungen bis zu den reichsten Figurenfenstern in be-  
kannter solider, stylistisch richtiger und künstlerischen Ausführung bei  
Verwendung von prima Material.

### Specialität:

Fenster mit figürlichen Darstellungen in Grisaille Manier namentlich  
für Renaissance und Barockkirchen.

### Auszeichnungen:

2 grosse Preise, 10 goldene und silberne Medaillen.

## Gebrüder Gränicher, Luzern

Tuchhandlung, Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik

Verkaufsmagazine Kornmarkt und Weinmarkt

Hervorragende Bezugsquelle für schwarze Tücher, Kammgarne etc.,  
Überzieher, Mäntel in allen Façonen, Schlafrocke, Soutanellen,  
Gehrockanzüge etc.

Kataloge, Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst.

Empfehlung. Unterzeichneter macht hiemit der hochw. Geistlichkeit die  
Mitteilung, dass er sich als **Schneidermeister**

etabliert hat. Durch langjährige Arbeit, speciell auf geistliche Gewänder, ist  
es mir möglich allen diesen Anforderungen nachzukommen unter Zusage  
feinster Ausführung und tadellosem Sitz bei billigster Berechnung. Um gefäl-  
ligen Zuspruch bitend, zeichnet Achtungsvoll  
SIG. HÄFLIGER, Md. Tailleur, Mühlebachweg 11, Luzern.  
Infolge Gelegenheitskauf bin ich im Stande Soutanen schon von 42 Fr. an zu  
liefern unter vollster Garantie.